

BETRIEBSSATZUNG

FÜR DEN EIGENBETRIEB REGIONALE ABFALLENTSORGUNG DES LANDKREISES KASSEL

Aufgrund der §§ 5, 30, 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 569), § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534) i.V.m. §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i.d.F. vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I, S. 170), hat der Kreistag des Landkreises Kassel am 15.11.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Die Einrichtungen der Abfallwirtschaft des Landkreises Kassel werden mit Wirkung ab 01.01.1994 als wirtschaftliches Unternehmen (Betrieb) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen des Landkreises Kassel gemäß § 115 Abs. 1, Nr. 3 HGO) nach den Vorschriften des HGO i.V.m. der HKO, dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung geführt.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen Regionale Abfallentsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Kassel - .

§ 3

Gegenstand des Betriebes

(1) Aufgabe des Betriebes ist die Abfallentsorgung für das Gebiet des Landkreises Kassel einschließlich der von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden übernommenen Aufgaben der Abfalleinsammlung und des Abfalltransports sowie das Errichten, Betreiben, Instandsetzen und Erneuern von Abfallentsorgungs- und verwertungsanlagen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auf der Grundlage des Abfallgesetzes und des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

(3) Der Betrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt DM 3.000.000,00 (in Worten: Deutsche Mark drei Millionen).

§ 5 Leitung des Betriebes

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter(in).

(2) Der/die Betriebsleiter(in) führt die Geschäfte des Eigenbetriebes aufgrund einer vom Kreisausschuß beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 6 Betriebskommission

(1) Der Kreisausschuß beruft eine Betriebskommission, die aus 18 Personen besteht. Ihr gehören an:

1. Die Landrätin oder der Landrat; oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses sowie zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses; darunter muß die oder der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete sein.

2. Elf Mitglieder des Kreistages, die von ihm für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte gewählt werden.

3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden.

4. Zwei weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt werden.

(2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich durch einen persönlichen Vertreter oder eine persönliche Vertreterin vertreten lassen. Die Vertreter sind nach den Vorschriften des EigBGes zu wählen oder zu berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten.

(3) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger berufen worden sind.

(4) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die Landrätin oder der Landrat oder eine/ein von ihr bzw. von ihm bestimmte Vertreterin oder Vertreter.

(5) Der Betriebskommission obliegen die ihr durch § 7 des Eigenbetriebsgesetzes zugewiesenen Aufgaben. Der Kreisausschuß regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

(6) Für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes sind je nach deren Wert in Vomhundertsätzen des Stammkapitals zuständig:

- die Betriebskommission bei Werten von über 10 v.H.
- die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Betriebskommission bei Werten von über 3 v. H. bis 10 v. H.
- die Betriebsleitung bis zu 3 v. H.

§ 7

Kreisausschuß

(1) Die Befugnisse des Kreisausschusses gegenüber dem Betrieb ergeben sich aus § 8 EigBGes.

(2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien für die gesamte Verwaltung des Landkreises Kassel gelten sinngemäß auch für den Betrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

